

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND N.-Ö.

IX-N-6/4-1977

31. März 1977

Zahl:

Gmünd, am

Postleitzahl 8950

Betr.: Naturdenkmalerklärung; 2 Eichen auf den Parzellen Nr. 3347 und 3348, KG Weitra (Kalvarienberg).

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Gmünd, am 28. Juni 1977

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0/1976, die auf den Parzellen Nr. 3347 und 3348, KG Weitra, Eigentümer Stadtgemeinde Weitra (Kalvarienberg), befindlichen beiden Eichen, welche am Rande der Parzellen stehen, zu Naturdenkmälern.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. wird der Baumbestand auf den Parzellen Nr. 3347 und 3348 als unmittelbarer Umgebungsbereich zum Bestandteil der beiden Naturdenkmäler erklärt.

Gleichzeitig wird der zur Verfügung über die beiden Naturdenkmäler berechtigten Stadtgemeinde Weitra gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. zum Zwecke der unversehrten Erhaltung der Naturdenkmäler eine Nutzung der beiden Eichen verboten; hinsichtlich der geschützten Umgebung (Baumbestand auf den Parzellen Nr. 3347 und 3348) wird der Stadtgemeinde Weitra Grasnutzung und Nutzung als Erholungsgebiet gestattet.

Begründung:

Mit Eingabe des Gendarmeriepostenkommandos Weitra vom 25.2.1976 wurde angeregt, die auf den Parzellen Nr. 3347 und 3348, KG Weitra, befindlichen beiden Eichen zu Naturdenkmälern zu erklären.

Die daraufhin vom Naturschutzkonsulenten durchgeführten Erhebungen ergaben, daß es sich um eine doppelstämmige Eiche, Stammumfang 3,20 m bzw. 2,75 m und um eine einstämmige Eiche, Stammumfang 2,80 m, handelt. Auf Grund der bedeutenden Größe der beiden Eichen erachtet die Bezirkshauptmannschaft, daß die Erhaltung der beiden Naturgebilde im öffentlichen Interesse gelegen ist und waren diese Eichen daher zu Naturdenkmälern zu erklären und somit dem besonderen Schutz des § 9 Naturschutzgesetz zu unterstellen.

Die dem Verfügungsberechtigten über die Naturdenkmäler sowie die mitgeschützte Umgebung vorgeschriebene Nutzungseinschränkung gründet sich auf die gutachtliche Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und dient der unversehrten Erhaltung der Naturgebilde.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- je Bogen zu vergütet ist.

Ergeht an:

1. den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde Weitra;
2. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, Wien (2fach);
3. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NO Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Reg. Rat Dr. Wegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wegl